

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 15/2018

28. Jahrgang

5. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

- 29** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für Innenstadtbereich der Stadt Mettmann vom 03.07.2018

- 30** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann, Sachgebiet Finanzbuchhaltung (Anlage Seite 75 - 78)

29

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
im öffentlichen Interesse für Innenstadtbereich der Stadt Mettmann vom 03.07.2018**

Auf Grund § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom 03.07.2018 verordnet:

§ 1

Im Rahmen der Veranstaltung des diesjährigen Weinsommers, der Kunstmeile und eines Konzertes der Musikschule Mettmann dürfen Verkaufsstellen in den Straßen Markt, Oberstraße, Mittelstraße, Freiheitstraße, Neanderstraße (von Grundschule in Richtung Freiheitstraße), Schwarzbachstraße (von Einmündung Adlerstraße bis Einmündung Johannes-Flintrop-Straße), Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße, Breitestraße, Johannes-Flintrop-Straße (von Breite Straße bis Einmündung Schwarzbachstraße), Poststraße, Am Königshof, Talstraße und Lavalplatz am 08.07.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 Verkaufsstellen öffnet.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 03.07.2018

Der Bürgermeister

gez.
Dinkelmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 3. Juli 2018 unter dem Tagesordnungspunkt 18 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 4. Juli 2018

Der Bürgermeister

gez.
Thomas Dinkelmann

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die
öffentliche Zustellungen von Schriftstücken
der Stadtverwaltung Mettmann, Sachgebiet Finanzbuchhaltung
(Anlage Seite 75 - 78)

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<http://www.mettmann.de/rathaus/amtsblatt/index.php>) einsehbar.

Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar im Sachgebiet 1.1.1 „Zentrale Verwaltung und Organisation“ (Zimmer 207, 2. Etage im Altbau) der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.